

Statuten der „Katholische Jungschar Südtirols – KJS – EO“

Präambel

Anfangs der 1950er Jahre wurden die im Deutschen Anteil der Diözese Trient bestehenden Jungschargruppen zu einer Organisation zusammengeschlossen, wie auch jene in der Diözese Brixen. Mit der Diözesanregelung im Jahre 1964 wurde dann der Jungschar landesweit eine einheitliche Organisation gegeben. Diese Organisation mit dem Namen „Katholische Jungschar Südtirols“ arbeitete im Auftrag des Diözesanbischofs in der kirchlichen Arbeit mit Kindern als Teil der Katholischen Aktion.

Die Freizeitgestaltung und das Angebot an Lebenshilfen und Lebensorientierung im Sinne des Evangeliums nimmt die Jungschar durch verschiedene Initiativen, Programme und Aktionen wahr, zu denen auch die Erlebnisse in den Zelt- und Hüttenlagern zählen. Zudem trägt die Katholische Jungschar seit vielen Jahren die Aktion Sternsingen mit und ist mit der Pastoralarbeit der Ministrantinnen und Ministranten betraut.

Mittlerweile ist die Vereinigung Katholische Jungschar Südtirols – KJS in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen aufgenommen (Dekret 06.02.1998) und im Landesregister der juristischen Personen verzeichnet (Dekret LH Nr. 129 vom 08.09.1999). Seit 07. November 2022 ist der Verein mit Nr. 69472 im Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (sog. RUNTS) eingetragen.

Da die Katholische Jungschar als eigenständige Vereinigung mit ihren spezifischen Aufgaben und Zwecken im Auftrag der Ortskirche in Südtirol tätig ist, sind für sie auch die kirchlichen Normen des kirchlichen Rechtsbuches verbindlich, wobei die Satzungen vom Diözesanordinarius genehmigt sind.

In Anpassung an verschiedene Herausforderungen und um den gegebenen Umständen Rechnung zu tragen, fand eine Überprüfung der bestehenden Statuten statt, die nun neu vorgelegt werden als

Statuten der „Katholische Jungschar Südtirols – EO“

1. Name, Sitz und Selbstverständnis

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Katholische Jungschar Südtirols – ehrenamtliche Organisation - EO“, in Kurzform „Jungschar-EO“, oder „KJS-EO“, ist ein selbstständiger, gemeinnütziger und ehrenamtlich tätiger Verein mit Tätigkeitsbereich innerhalb der Provinz Bozen-Südtirol. Der Zusatz „– ehrenamtliche Organisation – EO“ bzw., in der Kurzfassung, „-EO“ bleibt so lange bestehen, als der Verein in das entsprechende Verzeichnis (Nationales Einheitsverzeichnis der Körperschaften des 3. Sektors) eingetragen ist. Sollte der Verein in Zukunft in ein oder mehrere andere (evtl. weitere) Verzeichnisse eingetragen oder daraus wieder gelöscht werden, und damit die Verpflichtung einhergehen, den eigenen Namen zu ergänzen oder zu ändern, werden die einschlägigen Zusätze für die Zeiten der entsprechenden Eintragungen automatisch dem Namen des Vereins hinzugefügt bzw. entfallen diese wieder, dies alles ohne Notwendigkeit einer Satzungsänderung oder gesonderten Beschlussfassung.
- 1.2. Der Sitz der „Katholischen Jungschar Südtirols“ ist in der Gemeinde Bozen.
- 1.3. Die „Katholische Jungschar Südtirols“ ist selbstständiger Teil der Katholischen Laienbewegung der Diözese Bozen-Brixen und versteht sich als Trägerin der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern auf Pfarr-, Dekanats-, Bezirks- und Diözesanebene im Auftrag und Sinn des Diözesanbischofs.
- 1.4. Die „Katholische Jungschar Südtirols“ richtet ihr Angebot und ihre Tätigkeit an die Gesellschaft von Südtirol, in erster Linie an die Kinder, in besonderer Weise an Jungscharkinder, Ministrantinnen und Ministranten und Sternsinger:innen.

2. Grundsätze und Zwecke des Vereins

- 2.1. Die Jungschar leistet in Zusammenarbeit mit Pfarrei, Elternhaus und Schule für die ganzheitliche Entwicklung der Kinder einen wertvollen Beitrag. Sie wendet sich vorwiegend an alle Kinder zwischen dem 6. und dem 14. Lebensjahr. Sie arbeitet altersgemäß und aktionsbetont.
- 2.2. Die Jungschar ist Lebensraum für Kinder: Wir eröffnen und gestalten vielfältige Lebens- und Erfahrungsräume für Kinder. Wir fordern und achten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung. In unserem Tun achten wir auf eine Kultur des wertschätzenden Miteinanders und gestalten Jungschar als einen sicheren Ort der persönlichen Entfaltung. Wir begleiten die spielerische und ganzheitliche Auseinandersetzung der Kinder mit ihrer Lebens- und Glaubenswelt. So ermöglichen wir wichtige Erfahrungen des sozialen und emotionalen Lernens.
- 2.3. Die Jungschar ist Kirche mit Kindern: Wir begleiten und bestärken Kinder in ihrer religiösen Entwicklung. Gemeinsam mit ihnen fragen und suchen wir nach Gott, den Zusammenhängen in der Welt und dem Sinn des Lebens. Wir tun das im Vertrauen auf den uns zugewandten Gott. Wir bieten Kindern und Gruppenleiter:innen einen begleiteten und bestärkenden Raum, in dem sie konkrete Glaubenserfahrungen machen können und wo die Freude am Glauben spürbar wird. Ob in der Jungschar-Stunde, beim Ministrieren, Sternsingen oder gemeinsamen Feiern des Glaubens, Jungschar ist ein Lebenszeichen für eine kinderfreundliche Pfarrgemeinde und eine lebendige Kirche.
- 2.4. Die Jungschar ist Stimme von und für Kinder: Wir bringen in Gesellschaft, Politik und kirchlicher Gemeinschaft die Lebensbedingungen von Kindern auf der ganzen Welt zur Sprache und setzen uns für die Verwirklichung der Kinderrechte ein. Wir setzen Impulse für eine kindgerechte Gesellschaft. Wir fördern die Mitbestimmung der Kinder bei der Vertretung ihrer Anliegen und unterstützen sie bei der Realisierung ihrer Rechte.
- 2.5. Die Jungschar ist Solidarität gelebt von Kindern: Wir leisten einen solidarischen Beitrag für eine gerechtere und nachhaltigere Welt. Durch die Verkündigung der frohen Botschaft und durch den Segen setzen Kinder beim Sternsingen Zeichen einer weltweiten Solidarität. Im Rahmen der Aktion Sternsingen arbeiten wir gemeinsam mit Partner:innen im globalen Süden an der Umsetzung ihrer Projekte im Sinne eines guten Lebens für alle Menschen. In unserer Bildungs- und Anwaltschaftsarbeit sehen wir unseren Auftrag darin, auf Ungleichheiten bei uns und weltweit aufmerksam zu machen und Verantwortung zu übernehmen.
- 2.6. Die Jungschar stellt die Kinder in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Das gemeinsame Gruppenleben ist geprägt von achtsamen und respektvollen Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich in der Jungschar ehrenamtlich engagieren. Um unsere Haltungen wie Solidarität, Partizipation und Kinderschutz zu stärken und die Qualität unserer Arbeit zu sichern, setzen wir auf regelmäßige Bildungsangebote.
- 2.7. Die Jungschar bekennt sich zu den demokratischen Prinzipien, ist aber keiner politischen Partei verpflichtet oder zuzurechnen.
- 2.8. Im Sinne dieses Statuts führt die Jungschar selbst oder in Konvention mit öffentlichen Körperschaften Strukturen (Selbstversorgerhäuser, Zeltplatz usw.).
- 2.9. Die Jungschar organisiert für ihre Zielgruppen Angebote, um die Tätigkeit zu festigen und zu unterstützen, so gehören Reisen, Wallfahrten, Weiterbildungen, Feste und Gottesdienste zum Jungschar-Leben dazu.

3. Tätigkeit

- 3.1. Zum Erreichen des Vereinszweckes übt der Verein folgende in Art. 5, Abs. 1, GvD vom 03.07.2017, Nr. 117, normierten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus:
 - „d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;“
 - „i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der

ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;“

„k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;“

„l) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;“

„n) Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung;“

„v) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017;“

„w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017.“

3.2. Der Verein übt auch weitere seinem Zweck dienliche Tätigkeiten aus, diese sind aber gemäß Art. 6 GvD vom 03.07.2017, Nr. 117, jedenfalls sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten und oben angeführten Haupttätigkeit.

3.3. Dem Verein ist jede andere Tätigkeit untersagt, sofern sie nicht mit den in den beiden vorgenannten Absätzen angeführten direkt verbunden ist.

4. Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

4.1. Der Verein übt hauptsächlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus, und verfolgt dabei, ohne jegliche Gewinnabsicht, bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zwecke.

4.2. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich für die von der vorliegenden Satzung vorgesehenen Tätigkeiten und Zwecke verwendet werden.

4.3. Der Verein schüttet keine Gewinne, Überschüsse oder Reservefonds oder andere Vermögenswerte aus, und dies weder direkt noch indirekt.

4.4. Der Verein erbringt seine gemeinnützigen Leistungen auch zugunsten von Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.

4.5. Die Mitglieder der Diözesanleitung, des Leitungsteams und des Kontrollorgans werden demokratisch gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich das Mitglied des eventuell zu ernennenden Kontrollorgans, welches über die Qualifikationen gemäß Art. 2397, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches verfügt, kann für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten.

4.6. Die Tätigkeit des Vereins wird vorwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder ausgeübt, und die ehrenamtliche Tätigkeit überwiegt in jedem Fall gegenüber der lohnabhängigen und/oder der freiberuflichen Tätigkeit.

4.7. Bei Auflösung des Vereins gelten die Vorgaben nach Art. 19 dieser Satzung.

5. Dauer

5.1. Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die sich mit den Leitlinien und Grundsätzen der Jungschar einverstanden erklären und aktiv in einer selbstständigen kirchlichen Ortsgruppe (Jungschar-, Mini- und Sternsingengruppe) in den Pfarreien der Diözese Bozen-Brixen mitarbeiten. Die Mitgliedschaft kann ab dem 15. Lebensjahr erworben werden.

- 6.2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Leitungsteam zu richten und gelten als zum Eingangsdatum angenommen, wenn das Leitungsteam sie nicht begründet und innerhalb 30 Tage ab jenem Zeitpunkt ablehnen sollte. Eine allfällige Ablehnung ist der antragstellenden Person jedenfalls mitzuteilen.

7. Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Ortsgruppen und das „Jungschar-Büro“ überprüfen regelmäßig, ob die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft weiterhin gegeben sind.

7.2. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich mitgeteilt wird;
- durch Ableben/Tod;
- durch Ausschluss eines Mitgliedes, der vom Leitungsteam wegen schwerwiegender Gründe verfügt werden kann. Dazu gehören die vorsätzliche Missachtung der Statuten sowie des Leitbildes, das Nichteinhalten von Beschlüssen des Vereins oder dessen Organen oder grobe Verletzungen der Mitgliedschaftspflichten. Gegen den begründeten Beschluss des Leitungsteams kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste regulär einberufene Vollversammlung.

Die Vorgehensweise eines eventuellen Ausschlussverfahrens wird in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder sind ab Eintragung ins Mitgliederbuch des Vereins dazu berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins weisungs- und bestimmungsgemäß zu nutzen sowie an der inhaltlichen Ausrichtung und Festlegung der Schwerpunkte des Vereins mitzuarbeiten. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Vollversammlung. Das aktive Wahlrecht steht dabei allen Mitgliedern zu. Beim passiven Wahlrecht wird wie folgt unterschieden:

- Um das Amt des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter:in ausüben zu können, muss das 18. Lebensjahr erreicht worden sein.
- Um Mitglied der Diözesanleitung zu werden, muss das 16. Lebensjahr erreicht worden sein.
- Um das Amt des Kontrollorgans auszuüben, muss das 18. Lebensjahr erreicht worden sein.

- 8.2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des Vereins. Sie haben sich insbesondere an Statuten, etwaige Durchführungsbestimmungen sowie an Beschlüsse von Verein und Organen zu halten.

- 8.3. Mitglieder haben auch das Recht, am Sitz des Vereins in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, indem sie einen schriftlichen und begründeten Antrag unter Angabe der einzusehenden bücherlichen Einträge an den Verein stellen. Das Leitungsteam hat innerhalb von dreißig Tagen über den Antrag zu befinden, und der/die Vorsitzende oder eine von diesem/dieser beauftragte Person den Beschluss anschließend unmittelbar umzusetzen.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung
- das Leitungsteam oder „LT“
 - Der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter:innen
- die Diözesanleitung oder "DL"
- das Kontrollorgan

10. Die Vollversammlung

- 10.1. Zusammensetzung: Alle Mitglieder zusammen bilden die Vollversammlung.
- 10.2. Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere folgende:
 - Wahl und etwaige Abwahl des Leitungsteams: Vorsitzende:r und seiner/ihrer beiden Stellvertreter:innen
 - Wahl und etwaige Abwahl der Mitglieder der Diözesanleitung
 - Wahl und etwaige Abwahl des Kontrollorgans
 - Mitbestimmung bei der inhaltlichen Ausrichtung und Schwerpunkte
 - Genehmigung des jeweiligen Jahresthemas
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und falls gesetzlich vorgesehen der Sozialbilanz
 - Verabschiedung von Resolutionen
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Verabschiedung, Änderung und Abschaffung einer etwaigen Geschäftsordnung der Vollversammlung
 - Änderung der Statuten
 - die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
 - Auflösung des Vereins
 - Allen Obliegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
- 10.3. Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Auf alle Fälle erfolgt die Einberufung, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (einfacher Brief oder E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, welche mindestens 10 Tage vor dem Termin zugestellt werden muss.
- 10.4. In erster Einberufung ist für das Bestehen der Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig, in zweiter Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden möglich.
- 10.5. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

11. Das Leitungsteam – LT

- 11.1. Das Leitungsteam besteht aus dem oder der Vorsitzenden und seinen oder ihren beiden Stellvertreter:innen.
- 11.2. Gegebenenfalls kann das Leitungsteam die Büroleitung, die Abteilungsleitung der Jungschar sowie die Person der geistlichen Assistenz, allerdings ohne Stimmrecht, beiziehen.
- 11.3. In vereinsübergreifenden Fragen, welche die Beziehungen zwischen Südtirols Katholischer Jugend (SKJ) und Jungschar betreffen, wohnen dem Leitungsteam die Landesleitung (LT) der SKJ, bei.
- 11.4. Das Leitungsteam wird nach Bedarf vom/von der Vorsitzenden einberufen, mindestens fünf Tage vor dem Termin wird die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.
- 11.5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.6. Aufgaben des Leitungsteams sind:
 - Erstellung und Genehmigung der Tagesordnung für die Vollversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
 - Genehmigung des Jahresprogramms und des Jahresthemas für die Vollversammlung

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Führung der laufenden Geschäfte **und der Verwaltung des Vereins**
- Erstellung des Finanzhaushaltes
- Aufnahme von hauptamtlichen Mitarbeitenden samt allen damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Belangen
- Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Planung kurzfristiger Aktionen
- Bestellen und Auflösen von Arbeitskreisen und Projektgruppen
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit vereinspezifischen Themen
- Erstellung und Genehmigung der Tagesordnung für die Diözesanleitung
- Festlegen der etwaigen weiteren Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 dieser Satzung
- Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Bücher des Vereins

12. Der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter:innen und deren Wahlen

- 12.1. Der/die Vorsitzende ist gesetzliche:r Vertreter:in des Vereins und vertritt diesen nach innen und außen.
- 12.2. Er/sie sitzt der Vollversammlung, dem Leitungsteam und der Diözesanleitung vor. Er/sie sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. In seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt der/die Stellvertreter:in diese Funktionen und Aufgaben. Sollte auch diese:r verhindert oder abwesend sein, obliegt der Vorsitz dem/der dritten Vorsitzenden.
- 12.3. Bei der Vollversammlung wird im ersten Wahlgang der/die erste Vorsitzende, im zweiten Wahlgang seine/ihre beiden Stellvertreter:innen gewählt. Der/die erste Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter:innen bleiben zwei Jahre im Amt und sind unmittelbar wiederwählbar.
- 12.4. Die Wahl des/der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter:innen erfolgt schriftlich und geheim. Bei gleicher Stimmenanzahl kommt es zu einer Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Jede:r Stimmberechtigte verfügt über eine Stimme, Vertretungen sind nicht zulässig.

13. Person der geistlichen Assistenz (Jungscharseelsorger:in)

- 13.1. Er/Sie nimmt, abgesehen von seinen/ihren Aufgaben im Rahmen der Diözesanleitung, folgende Verpflichtungen wahr:
 - Kontakt zum bischöflichen Ordinariat und anderen kirchlichen Organen und Organisationen
 - Geistliche Begleitung der Jungschar
 Die Person wird auf Vorschlag des Leitungsteams vom Bischof ernannt.

14. Die Diözesanleitung - DL

- 14.1. Die Diözesanleitung der Jungschar, die ein Jahr lang im Amt bleibt, setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus den Mitgliedern des Leitungsteams;
 - aus Vertretern:innen aus den Dekanaten der Diözese Bozen-Brixen;
 - **aus der Person der geistlichen Assistenz (Jungscharseelsorger:in)**
 - aus jenen Personen, welche die Diözesanleitung kooptiert oder einlädt und die dann als Gäste oder Berater:innen in der Diözesanleitung mitwirken, aber ohne Stimmrecht.

Die genaue Anzahl der Mitglieder der Diözesanleitung wird von der Vollversammlung festgelegt, wobei mindestens fünf Mitglieder gewählt werden müssen.

- 14.2. Die Vollversammlung kann beschließen, die Diözesanleitung in einem einzigen Wahlgang im Block zu bestellen. Sollte die sich zur Wahl stellenden Personengruppe nicht die relative Mehrheit auf

sich vereinen, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten einzeln durch die Vollversammlung mit relativer Mehrheit gewählt.

14.3. Die Mitglieder der Diözesanleitung sind unmittelbar wieder wählbar.

14.4. Die Diözesanleitung wird nach Bedarf vom/von der Vorsitzenden einberufen, mindestens fünf Tage vor dem Termin wird die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.

14.5. Die Aufgaben der Mitglieder der Diözesanleitung sind:

- Multiplikator:in für die Werte des Vereins sein und dessen Leitbild vertreten
- Visionen für die Weiterentwicklung des Vereins einbringen
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit jungscharspezifischen, gesellschaftspolitischen und kirchenpolitischen Themen
- Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam und Unterstützung bei der Netzwerkarbeit
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- Teilnahme und Mitgestaltung von Sitzungen und Klausuren
- Ansprechperson für die Anliegen der Mitglieder auf Orts- und Dekanatsebene sein und diese Anliegen auf Landesebene einbringen und diskutieren.

15. Das Kontrollorgan

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan bestehend aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen gemäß Art. 2397, Absatz 2, ZGB, verfügen muss. Zusätzlich kann die Vollversammlung auch auf freiwilliger Basis ein Kontrollorgan wählen, auch wenn dies vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Mitglieder des Kontrollorganes bleiben für zwei Jahre im Amt und sind unmittelbar wieder wählbar.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht ebenso über die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins. Es soll auf jedem Falle die ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben übernehmen. Bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr 117/2017, kann dem Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung übertragen werden. In diesem Fall muss das Kontrollorgan ausschließlich aus Rechnungsprüfern bestehen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen sind.

Alternativ kann bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr 117/2017 oder jederzeit auf freiwilliger Basis die Vollversammlung die Rechnungsprüfung auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen ist.

16. Amtsdauer und Nachbesetzung

16.1. Alle Funktionärinnen und Funktionäre bleiben zwei Jahre lang im Amt und sind unmittelbar wiederwählbar. Ausnahme stellen die Mitglieder der Diözesanleitung dar, welche ein Jahr im Amt bleiben und unmittelbar wiederwählbar sind.

16.2. Bei Ausscheiden von Funktionärinnen und Funktionären während laufender Amtsperiode werden diese von den jeweils zuständigen Organen ersetzt, bleiben jedoch jedenfalls nur für die ursprüngliche Amtsdauer ihrer Vorgänger im Amt.

17. Vermögen

17.1. Das Vermögen der Jungschar setzt sich zusammen aus Beiträgen öffentlicher und privater Körperschaften, aus Spenden, aus dem Erlös von Behelfe und verschiedenen Tätigkeiten.

- 17.2. Alle Mittel werden ausschließlich zum Erreichen des Vereinszwecks verwendet.

18. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Das bei Auflösung des Vereines anfallende Vermögen ist für die kirchliche Arbeit mit Kindern bestimmt.
- 19.2. Über den Verwendungszweck und darüber, welcher anderen Körperschaft des Dritten Sektors das Vermögen zufällt, entscheidet die Vollversammlung. Die Übertragung des Vermögens erfolgt nach Einholung der vorgeschriebenen Stellungnahme.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Zur Änderung des Statuts ist die Mehrheit von zwei Dritteln der in zweiter Einberufung anwesenden Mitglieder des Vereins vonnöten.
- 20.2. Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist auch in zweiter Einberufung die Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder vonnöten.
- 20.3. Auf alle, von diesem Statut nicht oder nicht vollständig geregelten Fälle, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, jene des Kodex des 3. Sektors sowie die einschlägigen Bestimmungen betreffend ehrenamtlichen Organisationen Anwendung.